

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stadtentwässerung Schwerte GmbH.

### § 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerte.

### § 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb von abwassertechnischen Anlagen zur Abwassersammlung und -fortleitung im Stadtgebiet Schwerte sowie die Planung, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Ingenieurbauwerken und Gewässern.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Schwerte.

## II. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

### § 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt Euro 51.250,00 in Worten: EURO einundfünfzigtausendzweihundertundfünfzig.

### § 6 Stammeinlagen / Geschäftsanteile

(1) Auf das Stammkapital übernehmen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Stadtwerke Schwerte GmbH                                  | EURO 26.650,00 (52 %) |
| b) RWW Rheinisch-Westfälische<br>Wasserwerksgesellschaft mbH | EURO 24.600,00 (48 %) |

(2) Die Gesellschafter erbringen ihre Geschäftsanteile in bar und sofort.

## III. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, BEIRAT UND ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

### § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer über die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderliche Qualifikation verfügt.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit die Abberufung des von ihm vorgeschlagenen und auf vorstehender Grundlage bestellten Geschäftsführers zu verlangen. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (5) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dieser berät alle Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.  
Er überwacht die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung dies einstimmig beschließt. In den durch Gesellschafterbeschluss festgelegten Fällen fasst er anstelle der Gesellschafterversammlung die erforderlichen Beschlüsse, § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Der Gesellschafter zu § 6 (1) a) und der Gesellschafter zu § 6 (1) b) stellen jeweils die Hälfte der Mitglieder des Beirates.  
Der Gesellschafter zu § 6 (1) a) räumt der Stadt Schwerte das Recht ein, 3 Mitglieder für den Beirat zu benennen. Die von der Stadt Schwerte bestellten Mitglieder des Beirates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Schwerte gebunden.
- (3) Der Gesellschafter zu § 6 (1) a) stellt den Beiratsvorsitzenden, der Gesellschafter zu § 6 (1) b) stellt den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Beirates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte. Der alte Beirat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirates weiter. Eine erneute Bestellung ist statthaft.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der jeweils betroffene Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.  
Die Gesellschafter haben das Recht, jedes von ihnen bestellte Beiratsmitglied zu ersetzen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den Mitgliedern des Beirates für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Vergütung und/oder Erstattung von Auslagen bewilligen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal jährlich statt, ansonsten bei Bedarf. Sie werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen, die mit der Absendung beginnt, einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.  
Die Geschäftsführung kann mit der Einberufung und Vorbereitung beauftragt werden. Sie hat auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes an den Sitzungen teilzunehmen, ohne ein Stimmrecht zu besitzen.
- (7) Der Vorsitzende oder ggf. sein Stellvertreter leitet die Beiratssitzung und trifft alle für ihren geordneten Ablauf notwendigen Anordnungen.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens je 2 der von den Gesellschaftern bestellten Beiratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Beiratssitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser ist dann der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Sie müssen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates wiedergeben. Die Beiratsmitglieder und die Gesellschafter erhalten innerhalb von 2 Wochen ein Exemplar. Der Beirat entscheidet in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Die Urschrift wird bei der Gesellschaft aufbewahrt.
- (10) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat finden auf diesen Beirat keine Anwendung.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
- (2) Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, eine mittelfristige fünfjährige Investitions- und Finanzplanung zu erstellen, die der Stadt Schwerte zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung sind dem Beirat zur Vorberatung und danach der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **IV.**

### **GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE**

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. **Der Vertreter der Stadtwerke Schwerte GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Schwerte GmbH die Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachten.**

Die Geschäftsführer sind berechtigt, und auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht zu besitzen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Hierbei wird der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mit gerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung sowie eine kürzere Frist gewählt werden. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmanteile vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Über den Verlauf der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder verschlüsselte E-Mail Abstimmung gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden ist.  
Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Über folgende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung unbeschadet gesetzlicher Regelungen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
  - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung einschl. der Nachträge
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes,
  - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
  - f) Änderungen, Ergänzungen oder Auflösung des Bau- und Betriebsvertrages

- g) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in einer Größenordnung von im Einzelfall über 25.000,00 Euro,
  - h) der Erwerb und die Veräußerung von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten die durch Gesellschafterbeschluss festgelegte Wertgrenze nicht unterschreiten oder eine Genehmigung nicht schon im Rahmen eines Wirtschaftsplanes erfolgt ist,
  - i) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die Kapitalerhöhung sowie die Übernahme und die Veräußerung von Mitgliedschaftsrechten.
  - j) die Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen oder ihre Aufgabe,
  - k) die Aufnahme oder Vergabe von Krediten, Änderung und Kündigung von Kreditverträgen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme und Änderungen von Bürgschaftsverpflichtungen und anderen Garantien, Sicherheiten und ähnlichen Haftungen, alles, soweit außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes und nicht bereits im Rahmen eines Wirtschaftsplanes genehmigt,
  - l) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von gewerblichen Miet-, Pacht-, Leasing-, Lizenz- oder sonstigen Dauerverträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr und solchen, die die durch Gesellschafterbeschluss festgelegte Wertgrenze nicht unterschreiten oder nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
  - m) der Abschluss und die Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen; bei denen die Kündigungsfrist mehr als 6 Monate beträgt oder die Jahresvergütung nicht die durch Gesellschafterbeschluss festgelegte Wertgrenze unterschreitet; die Erteilung von Versorgungszusagen oder den Abschluss von Lebensversicherungen sowie die Erhöhung oder sonstige Änderung von zugesagten Versorgungsleistungen und Lebensversicherungen; die Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergütungen,
  - n) unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft
  - o) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen mit einfacher Mehrheit:
- a) die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates,
  - b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
  - c) Geschäfte und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung, die nicht vom Wirtschaftsplan erfasst sind. Dies gilt grundsätzlich ab einer Überschreitung von 10.000,00 €,

- (5) Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließen.
- (6) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jederzeit sowohl für den Einzelfall als auch allgemein bestimmt werden, dass über den Rahmen des Vorstehenden hinaus weitere Geschäftsführungshandlungen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

**V.**  
**GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT,  
GEWINNVERWENDUNG UND -VERTEILUNG, DAUER DER GESELLSCHAFT, ABTRE-  
TUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN, BEWERTUNG**

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

**§ 13**  
**Jahresabschluss, Lagebericht,  
Gewinnverwendung und -verteilung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung dem Beirat zur Vorberatung und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung zu beschließen. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirates zu beschließen. In dieser Gesellschafterversammlung sollte der verantwortliche Abschlussprüfer anwesend sein.
- (4) Bekanntmachungen und Offenlegungspflichten richten sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.
- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1

Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte berichten zu lassen.

#### **§ 14 Ausweisungspflichten**

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmalig für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.

#### **§ 15 Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden.

#### **§ 16 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2029, mit einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief, der an den anderen Gesellschafter zu richten ist, zu kündigen.
- (4) Kündigt der Gesellschafter zu § 6, 1 a, ist die Gesellschaft unverzüglich zu liquidieren.
- (5) Für den Fall einer Kündigung des Gesellschafters zu § 6, 1 b gilt:
  - (5.1) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Stichtag, zu dem die Kündigung wirksam erklärt wird, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird durch den verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt. Für Form und Rechtsfolgen der Kündigung gelten die Regelungen dieses Paragraphen.
  - (5.2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Dritten oder mehrere von ihr bestimmte Dritte verlangt.  
Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Anspruch auf Abfindung nach § 18 zu.

#### **§ 17**

## **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,
  - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

## **§ 18**

### **Abfindung ausgeschiedener Gesellschafter**

- (1) Ein aus der Gesellschaft durch Kündigung oder in sonstiger Weise ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschafterverhältnis eine Abfindung aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, in die alle Vermögensgegenstände, Aktiva und Passiva mit ihren wirklichen Werten aufzunehmen sind. Eine Bewertung des Gesellschaftsnamens und des goodwill erfolgt jedoch nicht. Änderungen der Bilanzen der Gesellschaft aufgrund von Maßnahmen der Finanzverwaltung führen zu keiner Änderung der Abfindung.
- (2) Kommt über die Höhe des Abfindungsguthabens zwischen den Gesellschaftern keine Einigung zustande, so wird die Feststellung des Abfindungsguthabens durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen nach billigem Ermessen gemäß §§ 317, 319 BGB vorgenommen. Diese Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich, wodurch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von dem Ausscheidenden und der Gesellschaft zu tragen.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist mit Feststellung nach Abfindungshöhe fällig, frühestens zwei Monate nach Eintritt der dinglichen Wirkung (Abtretung oder Einziehung). Eine vorzeitige Auszahlung der Ab-

findung, auch in Teilbeträgen, ist jederzeit zulässig. Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Mit jeder Rate sind die Zinsen für den zurückliegenden Zeitraum zu zahlen. Sicherheitsleistungen für sein Abfindungsguthaben kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.

### **§ 19 Abtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Die Zustimmung der Gesellschafter gilt im Falle des § 17 (3), letzter Satz als erteilt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Gründungsaufwand**

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft. Sie trägt einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 5.000,00.

### **§ 21 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung solle eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre.